



Bundesministerium für Frauen
und Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMGF- 96100/0027- II/A/5/2017	SV-GSt	Christa Marischka	DW 12272	DW 12695	13.11.2017

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Zuschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau an Dienstgeber/innen für Entgeltfortzahlung und Differenzvergütung (Entgeltfortzahlungs-Zuschuss- und Differenzvergütungs-Verordnung – EFZ-DV-VO)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Zuschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau an Dienstgeber/innen für Entgeltfortzahlung und Differenzvergütung (Entgeltfortzahlungs-Zuschuss- und Differenzvergütungs-Verordnung – EFZ-DV-VO) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

DienstgeberInnen, die in ihren Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 DienstnehmerInnen beschäftigen, haben gemäß § 53b ASVG Anspruch auf Zuschüsse aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur teilweisen Vergütung des Aufwandes für die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderungen durch Krankheit und Unfällen. Durch das Pensionsanpassungsgesetz 2018 wird ab 1. Juli 2018 die Zuschussleistung für Kleinunternehmen mit bis zu zehn DienstnehmerInnen auf 75 % des fortgezählten Entgelts erhöht.

Dies und die Bestimmungen über die Differenzvergütungen des § 53b Abs 3 ASVG erfordern eine Neuregelung der Verordnung bzw ihre Anpassung an die Anforderungen in der Praxis.

Bei der Ermittlung, ob in einem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 DienstnehmerInnen beschäftigt werden, wird in Zukunft auf das Jahr vor Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung abzustellen sein. Maßgeblich soll der Beginn der tatsächlichen Entgeltfortzahlung

durch die DienstgeberInnen sein. Der Jahresdurchschnitt wird an Hand der Anzahl der gemeldeten DienstnehmerInnen aus dem Jahr vor dem „Stichtag“ ermittelt. Diese rückblickende Methode reduziert den administrativen Aufwand und schafft gleichzeitig höhere Rechtssicherheit. Dazu zählt auch, dass nochmals auf § 53b Abs 2 Z 1 letzter Satz ASVG hingewiesen wird, dass Zeiträume, in denen vorübergehend keine DienstnehmerInnen beschäftigt waren, mit einzuberechnen sind.

§ 3 der gegenständlichen Verordnung stellt klar, dass nicht nur die Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung, sondern auch die Differenzvergütungen nur auf Antrag gewährt werden. Es sind dabei bestimmte verpflichtende Angaben zu machen sowie bei der Geltendmachung eines Anspruches auf die Differenzvergütung die Rechtsgrundlage zu benennen.

Gegen den vorliegenden Entwurf zur EFZ-DV-VO bestehen von Seiten der BAK keine Einwände.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.